

Beschluss Nr. 821/2018  
Schwyz, 13. November 2018 / ju

Aufgaben- und Finanzplan 2019–2022  
Stellungnahme zu den Änderungsanträgen der Staatswirtschaftskommission

## 1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 693 vom 25. September 2018 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat gemäss § 10 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 (FHG, SRSZ 144.110) den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2019–2022. Die Staatswirtschaftskommission hat den Voranschlag gemäss § 16 FHG an ihren Sitzungen vom 29. und 31. Oktober 2018 vorberaten. Gemäss § 16 Abs. 2 und 3 FHG kann sie dem Regierungsrat spätestens 30 Tage vor der Behandlung im Kantonsrat Anträge auf Änderung einzelner Voranschlagskredite oder Leistungsaufträge stellen. Der Regierungsrat entscheidet innert zehn Tagen, ob er aufgrund der Anträge der Staatswirtschaftskommission dem Kantonsrat veränderte Voranschlagskredite oder Leistungsaufträge zur Genehmigung unterbreiten will. Die Anträge der Staatswirtschaftskommission wurden dem Regierungsrat am 8. November 2018 zugestellt.

## 2. Anträge der Staatswirtschaftskommission

Die Staatswirtschaftskommission hat dem Regierungsrat zum AFP 2019–2022 folgende Anträge gemäss § 16 FHG gestellt:

### 2.1 Staatskanzlei

Der Voranschlagskredit der Erfolgsrechnung der Staatskanzlei sei um Fr. 150 000.-- zu reduzieren.

### 2.2 Amt für Volksschulen und Sport

Der Voranschlagskredit der Erfolgsrechnung des Amtes für Volksschulen und Sport sei um 1.1 Mio. Franken zu reduzieren.

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

#### 3.1 Staatskanzlei

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Staatswirtschaftskommission zu, in der Staatskanzlei den Voranschlagskredit der Erfolgsrechnung um Fr. 150 000.-- auf Fr. 4 027 000.-- zu reduzieren. Dem Kantonsrat wird ein geänderter Voranschlagskredit zur Genehmigung unterbreitet.

Die Reduktion wurde von der Staatskanzlei selber beantragt und wird damit begründet, dass weiterhin auf einen internen Kurier im äusseren Kantonsteil verzichtet wird. Die Vergabe der Kurierdienste im inneren und äusseren Kantonsteil wird regelmässig ausgeschrieben. In den letzten Monaten erfolgte wieder eine Ausschreibung, weshalb die Budgetierung mit gewissen Unsicherheiten behaftet war. Ende September 2018 wurde die Ausschreibung abgeschlossen. Weil die Erhebung im äusseren Kantonsteil ein zu geringes Postvolumen ergeben hatte und sich deshalb der Aufbau eines zusätzlichen Tageskuriers nicht rechtfertigen würde, wird kein zusätzlicher Tageskurier im Raum Ausserschwyz eingeführt. Von den budgetierten Fr. 300 000.-- waren Fr. 150 000.-- hierfür vorgesehen.

Der Voranschlagskredit wie auch die Finanzplanjahre 2019 bis 2021 können entsprechend um Fr. 150 000.-- reduziert werden. Das Globalbudget 2019 reduziert sich demnach auf Fr. 4 027 000.--, das Globalbudget 2020 auf Fr. 3 819 000.--, das Globalbudget 2021 auf Fr. 3 668 000.-- und das Globalbudget 2022 auf Fr. 3 690 000.--. Weil es sich um eine Aktualisierung des Voranschlagskredits handelt und die Leistungsseite unverändert bleibt, wird dem Kantonsrat kein neuer Leistungsauftrag unterbreitet.

#### 3.2 Amt für Volksschulen und Sport

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Staatswirtschaftskommission zu, im Amt für Volksschulen und Sport den gesamten Voranschlagskredit der Erfolgsrechnung um 1.1 Mio. Franken auf Fr. 59 766 000.-- und den Teil des Voranschlagskredites des Amtes für Volksschulen und Sport selbst auf Fr. 54 494 000.-- zu reduzieren. Dem Kantonsrat wird ein geänderter Voranschlagskredit zur Genehmigung unterbreitet.

Die Reduktion wird durch weniger Investitionsbeiträge an Schulanlagen der Bezirke und Gemeinden beim Amt für Volksschulen und Sport selbst begründet. Die Schulhausprojekte des Bezirks Einsiedeln verzögern sich, so dass für das Voranschlagsjahr anstelle von 3.5 Mio. Franken lediglich mit 2.4 Mio. Franken für kantonsweite Schulhausprojekte zu rechnen ist. Aufgrund der Projektunsicherheiten bleiben die Finanzplanjahre unverändert.

Das Globalbudget 2019 des Amtes für Volksschulen und Sport kann entsprechend um 1.1 Mio. Franken von Fr. 55 594 000.-- auf Fr. 54 494 000.-- reduziert werden. Weil es sich um eine Aktualisierung des Voranschlagskredits handelt und die Leistungsseite unverändert bleibt, wird dem Kantonsrat kein neuer Leistungsauftrag unterbreitet.

### 4. Aktualisierte Gesamtübersicht

Unter Berücksichtigung der zugestimmten Änderungen des Voranschlagskredites der Erfolgsrechnung in der Staatskanzlei und im Amt Volksschulen und Sport resultiert die folgende neue Gesamtübersicht zum Staatshaushalt, welche die Übersicht auf S. 6 des AFP 2019–2022 ersetzt:

GESAMTÜBERSICHT  
mit Steuerfuss 165% natürliche und juristische Personen

(in Fr. 1 000)	2017 R	2018 V	2019 V	2020 FP	2021 FP	2022 FP
<b>Erfolgsrechnung</b>						
Total Aufwand	1 489 358	1 547 368	1 579 719	1 623 570	1 647 521	1 662 302
Total Ertrag	- 1 578 610	- 1 560 119	- 1 583 508	- 1 613 287	- 1 637 421	- 1 646 644
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+)	- 89 252	- 12 751	- 3 789	10 283	10 100	15 658
<b>Investitionsrechnung</b>						
Total Ausgaben	56 561	77 054	60 426	65 751	71 778	64 413
Total Einnahmen	- 24 174	- 19 419	- 9 903	- 7 342	- 5 180	- 7 290
Nettoinvestitionen (+)	32 387	57 635	50 523	58 409	66 598	57 123

(+) : Aufwand (-überschuss), Verschlechterung, Vermögen, Eigenkapital; (-) : Ertrag (-überschuss), Verbesserung, Schulden; Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

## 5. Steuerfuss

Im Rahmen der weiteren Beratungen ausserhalb der Anträge gemäss § 16 FHG beantragt die Staatswirtschaftskommission dem Kantonsrat, den Steuerfuss der natürlichen und juristischen Personen auf 160% der einfachen Steuer festzulegen. Der Regierungsrat hält weiterhin an seinem Antrag fest. Er beantragt dem Kantonsrat, den Steuerfuss für natürliche und juristische Personen von aktuell 170% um 5% zu senken und auf 165% festzulegen.

Bei einem Steuerfuss von 160% würde im Voranschlagsjahr ein Aufwandüberschuss von 13 Mio. Franken resultieren, wonach der Kanton Schwyz im schweizweiten Vergleich unter den Kantonen mit einem budgetierten Aufwandüberschuss erscheinen würde. In den Finanzplanjahren würden weitere jährliche Aufwandüberschüsse von rund 27 bis 33 Mio. Franken resultieren. Das Eigenkapital würde Ende 2022 noch 150 Mio. Franken und das Nettovermögen noch 10 Mio. Franken betragen. Der mittelfristige Haushaltsausgleich gemäss § 6 FHG ist bei beiden Varianten eingehalten.

Die Kompetenz zur Steuerfussfestlegung liegt beim Kantonsrat. Der Antrag des Regierungsrates zur Senkung des Steuerfusses für die natürlichen und juristischen Personen von aktuell 170% um 5% auf neu 165% begründet sich darin, im Voranschlag 2019 noch einen Ertragsüberschuss auszuweisen, nach jährlicher Überprüfung eine schrittweise Senkung des Steuerfusses vorzunehmen und im Hinblick auf die NFA-Reserve und die Refinanzierung der Obligationenanleihe im Jahr 2023 ein ausreichendes Eigenkapital und Nettovermögen auszuweisen. Eine Eigenkapitalhöhe von rund 150 bis 200 Mio. Franken und ein Nettovermögen von rund 100 Mio. Franken erscheinen dem Regierungsrat als adäquat. Zudem erscheint es dem Regierungsrat auch „psychologisch“ und aus der Sicht der Wahrnehmung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Kanton Schwyz als richtig und letztlich zielführender, allenfalls mehrere moderate Steuerfussenkungen vorschlagen zu können als grössere einmalige. Letztlich stehen finanz- und steuerpolitisch wichtige Fragen im Raum, deren Auswirkungen beurteilt werden müssen und die vorab noch demokratisch zu klären sind (z.B. SV17/STAF oder Finanzen 2020). Ferner würde sich durch eine weitere Reduktion des Steuerfusses vor der Umsetzung der SV17/STAF die negative NFA-Marge bei den juristischen Personen vergrössern.

Bei einer Senkung des Steuerfusses für die natürlichen und juristischen Personen auf 160% würden sich der bei der Steuerverwaltung beantragte Voranschlagskredit sowie die Saldi der Finanzplanjahre 2020 bis 2022 um je rund 17 Mio. Franken reduzieren. Der Voranschlagskredit würde demnach Fr. -769 144 000.--, der Saldo 2020 Fr. -779 840 000.--, der Saldo 2021 Fr. -787 332 000.-- und der Saldo 2022 Fr. -797 660 000.-- betragen.

## 6. Behandlung im Kantonsrat

Der Regierungsrat ist mit den beantragten Änderungen der Staatswirtschaftskommission zur Staatskanzlei und zum Amt für Volksschulen und Sport einverstanden und unterbreitet dem Kantonsrat einen hierzu geänderten Voranschlagskredit. Für die Behandlung im Kantonsrat sind diese geänderten Voranschlagskredite massgeblich. Die Staatswirtschaftskommission muss im Rat nicht nochmals Antrag stellen.

Die Änderung des Steuerfusses ist bei der Beratung über den Steuerfuss zu beantragen.

### Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Antrag, den Voranschlagskredit der Erfolgsrechnung der Staatskanzlei auf Fr. 4 027 000.-- zu reduzieren, wird zugestimmt und dem Kantonsrat ein geänderter Voranschlagskredit zur Genehmigung unterbreitet.

2. Dem Antrag, den Voranschlagskredit der Erfolgsrechnung des gesamten Amtes für Volksschulen und Sport auf Fr. 59 766 000.-- und den Teil des Voranschlagskredites des Amtes für Volksschulen und Sport selbst auf Fr. 54 494 000.-- zu reduzieren, wird zugestimmt und dem Kantonsrat ein geänderter Voranschlagskredit zur Genehmigung unterbreitet.

3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Departemente; Finanzkontrolle; Amt für Finanzen; Datenschutzbeauftragter; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber